

Kurztitel

Kosten- und Leistungsrechnungverordnung

Kundmachungsorgan

BGBI. II Nr. 526/2004 aufgehoben durch BGBI. II Nr. 489/2008

§/Artikel/Anlage

§ 8

Inkrafttretensdatum

30.12.2004

Außerkrafttretensdatum

31.12.2008

Beachte

Ist erstmals für die Kosten- und Leistungsrechnung des Jahres 2005 anzuwenden (vgl. § 14).

Text**4. Abschnitt
Leistungsrechnung**

§ 8. Die Leistungsrechnung bildet eine Grundlage für die Errechnung von Leistungskennzahlen mit deren Hilfe eine betriebswirtschaftliche Steuerung der Organe unterstützt wird. Im Rahmen der Leistungsrechnung sind folgende Aufgaben durchzuführen:

1. Festlegung und Beschreibung der von einem Organ erbrachten Leistung.
2. Erfassung der Leistungsmenge durch Mengen- oder Leistungszeitmessung oder Schätzung für den Zweck der Kalkulation der Leistung.
3. Kalkulation der Leistung.